

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln	Vorlage-Nr: VO/GV10/2008-087 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Kämmerei	Datum: 27.10.2008 Einreicher: Bürgermeisterin	
Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Moltow		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	10.11.2008	Hauptausschuss Hohen Viecheln
Ö	04.12.2008	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hohen Viecheln bewilligt auf der Grundlage des § 52 Kommunalverfassung M-V außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt **in Höhe von 3.600 €**,

für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Moltow Dorfstraße, mit zwei zusätzlichen Straßenlampen.

Zur Finanzierung der Ausgaben beschließt die Gemeindevertretung Hohen Viecheln die Umwidmung und Bereitstellung der **Rest-ISP-Mittel** – Gestaltung Badestelle -aus dem Haushaltsjahr 2004 in Höhe von **1.309,71 €**

Sachverhalt:

Die Errichtung von zwei zusätzlichen Straßenlampen in der Dorfstraße in Moltow wurde von Frau Meier beantragt, da der mittlere Teil der Dorfstraße nur teilweise beleuchtet ist. Die Schulkinder benutzen deshalb die mehr befahrene Kreisstraße als Zuwegung zur Bushaltestelle.

Die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße Moltow wurde durch die Gemeindevertretung am 25.09.2008 bereits befürwortet. Ein Kostenangebot der Mecklenburgischen Energie & Anlagenbau GmbH liegt dafür vor, mit einem Betrag von 3.554,77 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die außerplanmäßigen Ausgaben fallen an bei der Haushaltsstelle **10/2/67000.95000** in Höhe von **3.600,00 €**

Die Deckung erfolgt aus **nicht verbrauchten ISP-Mitteln**,

- **1.309,71 €** aus dem Haushaltsjahr 2004, mit Beschluss umgewidmet

- **1.081,88 €** aus dem Haushaltsjahr 2002-Erneuerung Straßenbeleuchtung

und mit **1.208,41 €** aus der **allgemeinen Rücklage**.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	